



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

3 A 746/17

In der Verwaltungsrechtssache

Herr

Staatsangehörigkeit: liberianisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 1369/17 DE10 DE t -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 6856774 - 247 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Flüchtlingseigenschaft

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 22. September 2020 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wenderoth als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass im Fall des Klägers ein Abschiebungsverbot in Bezug auf Liberia besteht. Insoweit wird der Bescheid der Beklagten vom ■■■ November 2017 aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 2/3, die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der jeweils vollstreckbaren Kostenforderung abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am ■■■ Mai 1996 geborene Kläger ist liberianischer Staatsangehöriger vom Stamm der Fulla und wohnte vor seiner Ausreise zuletzt in Monrovia. Am ■■■ Dezember 2015 reiste er aus seiner Heimat aus und am ■■■ Juli 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Hier stellte er am ■■■ August 2016 einen Asylantrag, zu dessen Gründen er am ■■■ August 2017 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angehört worden ist. Zur Begründung gab der Kläger dabei im Wesentlichen an, in Liberia, wo seine Familie noch heute lebe, keine Sicherheit gehabt zu haben. Sein Bruder habe im Bürgerkrieg zahlreiche Menschen getötet und er, der Kläger, fürchte, von Familienangehörigen der Toten angegriffen zu werden. Er sei zudem krank und habe dort die erforderliche medizinische Hilfe nicht erlangen können. Es handele sich um eine Hauterkrankung, die jedoch nicht gefährlich sei.

Mit Bescheid vom ■■■ November 2017 lehnte es die Beklagte ab, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen oder ihm die Flüchtlingseigenschaft oder den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen. Gleichzeitig stellte sie fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, wobei sie für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung nach Liberia androhte. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete sie auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen an, der Vortrag des Klägers beschränke sich im Wesentlichen auf seine Erkrankung. Dies sei weder für die Flüchtlingseigenschaft noch für den subsidiären Schutz von rechtlichem Belang. Der Vortrag zu seinem Bruder sei oberflächlich und unglaubhaft; zudem sei dem Kläger seit dem Ende des Bürgerkrieges nichts passiert. Seine Erkrankung hindere den Kläger nicht zu arbeiten und sich eine Existenz aufzubauen. Ein Abschiebungsverbot bestehe daher nicht.

Hiergegen hat der Kläger am 11. Dezember 2017 Klage erhoben.

Zu deren Begründung trägt er im Wesentlichen vor, er habe keinen Kontakt mehr zu seinen in Liberia lebenden Verwandten. Er befürchte wegen der Taten seines Bruders in das Fadenkreuz von Rebellen oder der Regierung zu geraten. Er sei zudem multipel sowohl am Körper wie auch an der Seele erkrankt und könne in Liberia nicht behandelt

werden. Zum Nachweis dessen legt er verschiedene ärztliche Atteste vor. Wegen der Einzelheiten dieser Atteste wird auf die Gerichtsakte (Bl 51, 54, 62, 63, 88, 93, 98, 104, 109, 116 und 121 der Gerichtsakte) verwiesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom
■ November 2017 zu verpflichten,

dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt, dem klägerischen Vorbringen in der Sache entgegnetend,
die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist in mündlicher Verhandlung insbesondere zu seinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen angehört worden. Wegen der Einzelheiten seiner Aussagen wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die Ausländerakten der Stadt Göttingen Bezug genommen. Diese Unterlagen sind ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen, wie die aus der den Beteiligten mit der Ladung übersandten Liste ersichtlichen Erkenntnismittel.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur im tenorierte Umfang begründet. Der Bescheid der Beklagten vom ■ November 2017 ist nur insoweit rechtswidrig, als der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch darauf hat, dass in seinem Fall ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festgestellt wird. Im Übrigen ist der Bescheid rechtmäßig und der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes nicht (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II Seite 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3 a AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II Seite 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

Dabei muss gemäß § 3 a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 3 b AsylG und der Verfolgungshandlung oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Nach § 3 c AsylG kann die Verfolgung ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 3 d AsylG zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn sich die Rückkehr in den Heimatstaat aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen als unzumutbar erweist, weil bei Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände die für eine bevorstehende Verfolgung streitenden Tatsachen ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden Gesichtspunkte. Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 - Qualifikationsrichtlinie - (ABl. L 337/9) ist hierbei die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung und einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einem ernsthaften Schaden bei einer Rückkehr in ihr Heimatland bedroht werden. Dadurch wird der Antragsteller, der bereits einen ernsthaften Schaden

erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die einen solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden.

Als vorverfolgt gilt ein Schutzsuchender dann, wenn er aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektive äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asyl- und Flüchtlingsrecht setzt daher grundsätzlich einen nahezu zeitlichen (Kausal-)Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Ausreise voraus.

Es obliegt dabei dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es - unter Angabe genauer Einzelheiten - einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts. Daran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen, und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.1988 - 9 C 32/87 -; BVerfG, Beschluss vom 29.11.1990 - 2 BvR 1095/90 -, jeweils zitiert nach juris).

Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3 d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Gemessen an diesen Grundsätzen, hat das Gericht nicht die Überzeugungsgewissheit erlangen können, dass der Kläger vorverfolgt aus Liberia ausgereist ist. Das von ihm geschilderte Verfolgungsgeschehen ist aus Rechtsgründen nicht geeignet, den subsidiären Schutzstatus zu begründen. Zur Begründung nimmt das Gericht gemäß § 77 Abs. 2 AsylG Bezug auf die zutreffenden Ausführungen der Beklagten in deren Bescheid vom ■■■ November 2017 und stellt fest, dass es diesen Ausführungen folgt. Neue Erkenntnisse hat auch die informatorische Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung nicht erbracht.

Dem Kläger steht jedoch aufgrund seiner gesundheitlichen Situation im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ein Abschiebungsverbot zur Seite.

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gemäß Satz 2 dieser Vorschrift liegt eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist dabei nach Satz 3 nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Gemäß Satz 4 der Vorschrift liegt eine ausreichende medizinische Versorgung in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaates gewährleistet ist. Darüber hinaus regelt § 60a Abs. 2 c AufenthG die Vermutung, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Nach Satz 2 dieser Bestimmung muss der Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

Nach diesen Maßstäben kann sich eine krankheitsbedingte zielstaatsbezogene Gefahr zum einen dann ergeben, wenn eine notwendige ärztliche Behandlung oder die Versorgung mit Arzneimitteln für die betreffende Krankheit in dem Herkunftsstaat wegen des geringen medizinischen Standards generell nicht verfügbar ist, oder im Einzelfall auch daraus, dass der erkrankte Ausländer aus finanziellen oder sonstigen Gründen eine an sich im Zielstaat verfügbare medizinische Behandlung tatsächlich nicht erlangen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2006 – 1 C 18/05 –, juris Rn. 15). Zum anderen ist eine solche Gefahr auch dann anzunehmen, wenn allein die Rückkehr in das Heimatland zu einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Ausländers führt und eine Gesundheitsbeeinträchtigung von erheblicher Intensität zu erwarten ist. Das ist der Fall, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde (BVerwG, Beschl. v. 24. Mai 2006 -1 B 118.05-, juris).

Für die Bestimmung der Gefahr gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, d. h. die drohende Rechtsgutverletzung darf nicht nur im Bereich des Möglichen liegen, sondern muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein (BVerwG, Beschl. v. 2. November 1995 - 9 B 710/94 -, juris). Konkret ist diese Gefahr, wenn sie alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat droht (vgl. BVerwG, Ur. v. 17. Oktober 2006, a. a. O.).

Dabei beruht die Annahme eines Abschiebungsverbots nicht auf den verschiedenen Hauterkrankungen des Klägers. Diese bestanden schon in Liberia. Wenngleich sie dort den klägerischen Angaben zufolge auch nicht behandelt werden konnten, haben sie den Kläger nicht erheblich intensiv beeinträchtigt. Er hat sie bei seiner Zweitbefragung

vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge selbst als "nicht gefährlich" bezeichnet. Anders verhält es sich indes mit der psychischen Erkrankung des Klägers und der hierfür erforderlichen intensiven therapeutischen Betreuung.

Schon am ■ November 2018 attestiert das ■ nach einem stationären Aufenthalt in der Zeit vom ■ Oktober bis ■ November 2018 bei dem Kläger eine gemischt schizoaffektive Störung und eine drogeninduzierte Psychose. Als Anamnese legte der untersuchende Arzt, ■ seit etwa sechs Monaten zunehmende akustische Halluzinationen im Sinne von imperativen Stimmen zugrunde. Der Kläger leide zudem unter rasenden Kopfschmerzen, Interessellosigkeit und Schlafstörungen. Als Medikation wurden Olanzapin 20 mg 1xNachts und Pantoprazol 20 mg 1xMorgens angegeben. Diese Diagnose bestätigte sich nach dem endgültigen Entlassungsbrief vom ■ April 2019 aufgrund eines stationären Aufenthalts in der Zeit vom ■ März bis ■ April 2019. Die bereits 2018 beschriebenen Beeinträchtigungen erlebte der Kläger seinerzeit, als könne er sie nicht mehr aushalten. Der Kläger wurde in das multimodale Therapiekonzept des Klinikums integriert und darauf hingewiesen, dass der nach wie vor stattfindende Cannabiskonsum die Symptome verstärke. Als Medikation wurde nun angegeben, Olanzapin 1xNachts, Pantoprazol 1xMorgens, Dominal 80 mg 1xNachts und Risperidon 2xMorgens, 2x Abends. Das nächste Attest stammt vom ■ Mai 2019 nach einem stationären Aufenthalt in der Zeit vom ■ April bis ■ Mai 2019. Die Diagnose lautete nunmehr auf Paranoide Schizophrenie, Depressive Episode, aktuell mittelgradig sowie psychische und Verhaltensstörungen durch Cannabioide und Cluster-Kopfschmerz. Der Kläger hatte sich selbst zur stationären Entgiftung im Klinikum vorgestellt. Erneut wurde der Kläger in ein multitherapeutisches Behandlungskonzept integriert. Das Behandlungsprogramm umfasse neben ärztlichen und therapeutischen Einzelgesprächen die multiprofessionelle Visite, Ergotherapie, MTT und Bewegungsgruppe. Der Kläger hatte suizidale Gedanken. Während des Aufenthalts im ■ wurde erstmals die Medikation mit Risperidon mit einem Depotpräparat unternommen. Als Medikamente wurden angeführt Olanzapin 15mg Nachts, Isotretinoin 20 mg Mittags und Nachts, Citalopram 20 mg Morgens, Risperdal Consta 37,5 mg alle 14 Tage. Das folgende Attest vom ■ März 2020 wurde nach einem stationären Aufenthalt vom ■ März bis ■ März 2020 ausgestellt. Die Diagnose war dieselbe wie zuvor. Der Kläger hatte sich aufgrund Antriebs- und Schlaflosigkeit sowie des halluzinatorischen Stimmenhörens, diagnostiziert als Exazerbation der paranoiden Schizophrenie, erneut selbst vorgestellt. Die Dosis für Olanzapin wurde auf 20mg erhöht, zusätzlich wurde das Medikament Sertralin 50mg Morgens verschrieben. In dem auf den nächsten stationären Aufenthalt vom ■ Mai bis ■ Juni 2020 folgenden Attest vom ■ Juni 2020 kommt zu den bisher attestierten Krankheiten eine COVID 19 Erkrankung hinzu, wegen derer sich der Kläger wieder selbst bei Asklepios vorgestellt hatte. Der behandelnde Arzt ■ sah den Kläger nicht in der Lage, von selbst die erforderlichen Hygienemaßnahmen einzuhalten. Zudem sei das Stimmenhören vor dieser Aufnahme wieder vermehrt aufgetreten. Die Dosen für die gleich gebliebene Medikation wurden teilweise erhöht. Die COVID 19 Erkrankung wurde im Klinikum ausgeheilt; Symptome zeigte der Kläger nicht. Im Attest vom ■ August 2020 wird ausgeführt, dass der Kläger von der medikamentösen Behandlung deutlich profitiere und er sich zusätzlich durch ärztliche und therapeutische Gespräche stabilisiere. Es

seien Restsymptome im Sinne von akustischen Halluzinationen vorhanden, die an Intensität aber deutlich abgenommen hätten. Würde die Behandlung in der Institutsambulanz der [REDACTED] entweder vollständig abgebrochen oder nicht in den notwendigen Maßen durchgeführt, sähen die behandelnden Ärzte die Prognose als sehr schlecht mit möglichen psychischen Dekompensationen, was einerseits zur Selbstgefährdung aufgrund von Realitätsverkenntung und Fehlhandlungen unter Einfluss psychotischer Symptome führen könne und andererseits eine Chronifizierung der Erkrankung drohe. Aktuell ist der Kläger, wie auch seine am [REDACTED] Mai 2020 eingesetzte gesetzliche Betreuerin bestätigt erneut seit dem [REDACTED] September 2020 stationär im [REDACTED] untergebracht. Das Ziel sei, eine langfristige Behandlungsstrategie mit dem Ziel der Heilung zu erarbeiten. Seit zwei Monaten ist der Kläger eigenen Angaben zufolge drogenfrei.

Für das Gericht stellt sich die gesundheitliche Situation des Klägers in psychischer Hinsicht so dar, dass er im Wesentlichen unter einer paranoiden Schizophrenie leidet und auf diverse, oben näher bezeichnete Medikamente für seinen Heilungsprozess ebenso angewiesen ist, wie auf immer wiederkehrende stationäre fachklinische Behandlungen mit multitherapeutischen Behandlungsansätzen. Würden von den vielfältigen Hilfsmaßnahmen für den Kläger auch nur einige fortfallen, ist nach dem Attest vom [REDACTED] August 2020 mit einer schweren Gesundheitsgefährdung für den Kläger zu rechnen. Die Kammer geht deshalb davon aus, dass eine Rückführung des Klägers nach Liberia im derzeitigen Krankheitszustand nur in Betracht kommt, wenn dort die vollständige oder wenigstens im Wesentlichen vollständige medikamentöse wie auch Betreuungstherapie zur Verfügung steht wie in Deutschland. Dies ist zur Überzeugung des Gerichts nicht der Fall.

Nach einem Bericht von Ärzte ohne Grenzen (www.msf.org/providing-psychiatric-care-close-home-liberia) vom 24. Juli 2019 hat Liberia nur limitierte Möglichkeiten für Menschen mit psychischen Erkrankungen. Es gebe eine psychiatrische Klinik und zwei Psychiater. MSF habe mit einem kostenfreien Programm zur Behandlung psychischer Erkrankungen begonnen. Im Prinzip gibt es in Liberia keine Krankenversicherung, so dass Patienten für ihre Behandlung selbst aufkommen müssen (ACCORD, Anfragebeantwortung zu HIV/Aids vom 21. Oktober 2019). In dem Bericht von MSF heißt es weiter, die Patienten seien nicht immer und überall in Liberia Psychopharmaka zu erhalten und die Versorgung werde von Zeit zu Zeit unterbrochen. Ähnlich heißt es im Bericht von MSF vom 16. Oktober 2018, es könne für mehrfach psychisch Kranke extrem schwierig sein, Zugang zu effektiver Krankenversorgung zu erlangen. Schließlich ist auch nach Ansicht des BFA (Länderinformationsblatt Liberia vom 10. April 2018 S. 20) die ärztliche Versorgung auch in Monrovia aufgrund des Mangels an Fachärzten begrenzt. Aus diesen Auskünften zieht die Kammer den Schluss, dass die vielfältigen notwendigen Behandlungen des Klägers bei einer Rückkehr nach Liberia nicht nahtlos fortgesetzt werden könnten. Dies rechtfertigt die Annahme eines Abschiebungsverbots aus gesundheitlichen Gründen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Die Kostenquote entspricht dem Maß des jeweiligen Obsiegens und Unterliegens. Dabei gewichtet die Kammer das teilweise Obsiegen des Klägers im Hinblick auf ein Abschiebungsverbot mit 1/3. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Dr. Wenderoth

Qualifiziert elektronisch signiert